

Ergebnis der Lesung im Regierungsrat vom 20. September 2011

*Antrag des Regierungsrates vom*

**Polizeigesetz  
(Polizeiliche Massnahmen)  
Änderung vom**

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

**I.**

Das Polizeigesetz vom 30. November 2006<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2

<sup>2</sup> Geht eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder Gegenstand aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder den Gegenstand sowie gegen diejenige Person, welche die tatsächliche oder rechtliche Herrschaft über das Tier oder den Gegenstand hat.

§ 10a

*Observation*

<sup>1</sup> Die Polizei kann zur Informationsbeschaffung, zum Schutz von Personen, Tieren und Gegenständen und zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen oder Vergehen öffentliche und allgemein zugängliche Orte offen oder verdeckt überwachen, wenn andere Massnahmen weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären.

<sup>2</sup> Sie kann dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn aufgrund hinreichender Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Verbrechen oder Vergehen voraussichtlich begangen werden sollen oder es zur Abwehr drohender Gefahren geeignet und erforderlich ist.

<sup>3</sup> Hat die Observation insgesamt dreissig Tage gedauert, bedarf deren Fortsetzung der vorgängigen Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

§ 10b

*Überwachung ausserhalb von Strafverfahren*

<sup>1</sup> Die Polizei kann für eine Notsuche oder für eine Suche nach einer verurteilten Person eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)<sup>3</sup> anordnen.

<sup>2</sup> Überwachungsanordnungen der Polizei sind durch das Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen. Im Übrigen gelten die Artikel 269 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>4</sup> sinngemäss.

<sup>3</sup> Gegen Überwachungsanordnungen sowie Kostenverfügungen kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

<sup>1</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup> GS 29, 11 (BGS 512.1)

<sup>3</sup> SR 780.1

<sup>4</sup> SR 312.0

## § 10c

*Vertrauliche Quellen*

Zur Informationsbeschaffung kann die Polizei von Informantinnen und Informanten oder von Vertrauenspersonen unter Zusicherung der Vertraulichkeit einzelfallweise Hinweise entgegennehmen, die der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen.

## § 11 Abs. 1 Bst. c

<sup>1</sup> Die Polizei kann eine Person kontrollieren, um

- c) Gegenstände, die sich in deren Gewahrsam befinden, kurz zu kontrollieren.

## § 19 Bst. b

- b) begründeter Verdacht besteht, dass sie Gegenstände in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sicherzustellen sind;

## § 21 Marginalie, Bst. c

*Erkennungsdienstliche Erfassung*

## a) Gründe

- c) die sich in Auslieferungs- oder in ausländerrechtlicher Administrativhaft befindet oder gegen die ein Einreiseverbot besteht, sofern keine aktuellen erkennungsdienstlichen Unterlagen verfügbar sind.

## § 22

## b) Mittel

<sup>1</sup> Erkennungsdienstliche Mittel sind

- a) Abnahme von Abdrücken von Körperteilen;
- b) unverändert;
- c) unverändert;
- d) unverändert;
- e) Schrift- und Sprachproben;
- f) Messungen
- g) Abnahme und Auswertung (Erstellung von DNA-Profilen) von Haar- und Speichelproben sowie Wangenschleimhautabstrichen oder anderen geeigneten biologischen Materialien je im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann weitere Mittel der erkennungsdienstlichen Erfassung für zulässig erklären, soweit es sich um eine neue Technik von grossem erkennungsdienstlichem Nutzen handelt.

## § 23 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen und Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Bild- und Tonträger aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Menschen oder Gegenstände kommen.

<sup>5</sup> DNA-Profil-Gesetz (SR 363); DNA-Profil-Verordnung (SR 363.1)

## § 26

*Betreten und Durchsuchen nicht allgemein zugänglicher Räumlichkeiten*

<sup>1</sup> Die Polizei kann nicht allgemein zugängliche Räumlichkeiten auch ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, wenn

- a) dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit einer Person notwendig ist;
- b) dies zum Schutz von Tieren und wertvollen Gegenständen notwendig ist;
- c) der dringende Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist;
- d) der dringende Verdacht besteht, dass die berechnete Person gestorben ist.

<sup>2</sup> Soweit es die Umstände zulassen, betritt und durchsucht die Polizei die nicht allgemein zugänglichen Räumlichkeiten in Anwesenheit der berechtigten Person. Ist sie abwesend, ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person beizuziehen.

<sup>3</sup> Die Polizei informiert die berechnete Person oder ihre Vertretung über den Grund der Durchsuchung, soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht vereitelt wird.

## § 27

*Sicherstellung von Tieren und Gegenständen*

## a) Gründe, Vorgehen

<sup>1</sup> Die Polizei kann Tiere und Gegenstände sicherstellen, um

- a) eine Straftat zu verhindern;
- b) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder eine eingetretene Störung zu beseitigen;
- c) die Eigentumsverhältnisse zu klären.

<sup>2</sup> Die Polizei teilt der Person, bei der das Tier oder der Gegenstand sichergestellt wird, mit einer Verfügung unverzüglich den Grund der Sicherstellung mit.

## § 28

## b) Herausgabe, Weitergabe

<sup>1</sup> Das Tier oder der Gegenstand wird der Person herausgegeben, bei der es bzw. er sichergestellt wurde,

- a) sobald die Gründe für die Sicherstellung weggefallen und
- b) die Kosten gemäss § 30 Abs. 1 dieses Gesetzes bezahlt sind. Vorbehalten bleibt § 30 Abs. 2 dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Wurde das Tier oder der Gegenstand nicht bei einer bestimmten Person sichergestellt, ist die berechnete Person nicht bekannt oder verweigert sie die Rücknahme, kann die Polizei das Tier oder den Gegenstand der Gemeinde weitergeben, auf deren Gebiet die Sicherstellung erfolgte.

## § 29

## c) Verwertung

<sup>1</sup> Die Polizei kann ein sichergestelltes Tier oder einen sichergestellten Gegenstand verwerten oder verwerten lassen, wenn

- a) niemand Anspruch auf das Tier oder den Gegenstand erhebt;
- b) die berechtigte Person das Tier oder den Gegenstand trotz Aufforderung nicht innert angemessener Frist abholt;
- c) die Kosten gemäss § 30 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht bezahlt sind oder die Regelung nach § 30 Abs. 2 dieses Gesetzes zur Anwendung gelangte;
- d) das Tier oder der Gegenstand rasch an Wert verliert;
- e) der Unterhalt und die Pflege des Tiers oder die Aufbewahrung des Gegenstands mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden sind.

<sup>2</sup> Resultiert aus der Verwertung ein Erlös, ist dieser der berechtigten Person nach Abzug der Kosten gemäss § 30 dieses Gesetzes herauszugeben, sofern sie ihn innert fünf Jahren verlangt; andernfalls fällt er in die Staatskasse.

## § 29a

## d) Tötung des Tieres, Vernichtung des Gegenstands

<sup>1</sup> bisheriger § 29 Abs. 1

<sup>2</sup> bisheriger § 29 Abs. 2

## § 30 Abs. 1

## e) Kosten

<sup>1</sup> Die Polizei auferlegt die Kosten der Sicherstellung, des Unterhalts des Tiers oder der Aufbewahrung des Gegenstands, der Verwertung, der Tötung eines Tiers oder der Vernichtung eines Gegenstands derjenigen Person, der das Tier oder der Gegenstand herausgegeben wird bzw. herausgegeben werden könnte.

## § 33 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere oder Gegenstände anwenden und geeignete Hilfsmittel und Waffen einsetzen.

## § 35 Abs. 1 Bst. b

<sup>1</sup> Die Polizei kann eine Person fesseln, wenn diese

- b) den begründeten Verdacht erweckt, sie werde Menschen angreifen oder Tiere oder Gegenstände beschädigen;

## § 36 Abs. 4

<sup>4</sup> Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schusswaffe auch gegen Tiere und Gegenstände eingesetzt werden.

**II.**

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug  
Die Präsidentin

Der Landschreiber